

**Satzung der Gemeinde Rantrum
über die Entschädigung ihrer Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten
sowie der ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürger
(Entschädigungssatzung)**

Aufgrund der §§ 4 und 24 Abs. 3 und 7 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.03.2026 (GVOBl. Schl.-H. 2026 Nr. 27), in Verbindung mit § 32 des Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (Brandschutzgesetz – BrSchG) vom 10.02.1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 200), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.03.2024 (GVOBl. S. 445), sowie der Landesverordnung über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern (Entschädigungsverordnung – EntschVO) in der Fassung vom 11.11.2025 (GVOBl. Schl.-H. S. 468), der Landesverordnung über die Entschädigung der Wehrführungen der freiwilligen Feuerwehren und ihrer Stellvertretungen (Entschädigungsverordnung freiwillige Feuerwehren – EntschVOff) in der Fassung vom 12.11.2024 (GVOBl. Schl.-H. S. 832) und der Richtlinie über die Entschädigung von Mitgliedern der freiwilligen Feuerwehren und der Pflichtfeuerwehren (Entschädigungsrichtlinie – EntschRichtl-fF) in der Fassung vom 08.05.2024 (Amtsblatt Schl.-H. S. 867) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung Rantrum vom 27.08.2026 folgende Neufassung der Entschädigungssatzung erlassen:

**§ 1
Anwendungsbereich**

Die Entschädigungssatzung regelt die Entschädigung der Mitglieder der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse, der Ehrenbeamtinnen und -beamten sowie der sonstigen ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürger.

**§ 2
Bürgermeisterin oder Bürgermeister**

- (1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung.
- (2) Neben der monatlichen Aufwandsentschädigung werden gesondert erstattet:
 1. bei Benutzung des Wohnraumes für dienstliche Zwecke, die zusätzlichen Aufwendungen für Heizung, Beleuchtung und Reinigung in Höhe von 300,- € jährlich,
 2. bei dienstlicher Benutzung einer privaten Telekommunikationseinrichtung die Kosten der dienstlich notwendigen Telefongebühren, die anteiligen Grundgebühren in Höhe von 25,- € monatlich.
- (3) Die Stellvertretung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters erhält bei Verhinderung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters eine Aufwandsentschädigung, deren Höhe von der Dauer der Vertretung abhängt. Die Aufwandsentschädigung beträgt 1/30 von 90 % des Höchstbetrages nach Absatz 1 für jeden Tag, an dem die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister vertreten wird.

§ 3

Mitglieder der Gemeindevertretung und der Ausschüsse

- (1) Die Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung ein Sitzungsgeld in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung für
 1. die Teilnahme an:
 - a) Sitzungen der Gemeindevertretung,
 - b) Sitzungen der Ausschüsse, denen sie als Mitglied angehören,
 2. für sonstige von der Gemeindevertretung oder den Ausschüssen festgelegte Tätigkeiten für die Gemeinde.
- (2) Die nicht der Gemeindevertretung angehörenden Mitglieder der Ausschüsse (bürgerliche Mitglieder) und bei deren Verhinderung deren Vertretende erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung ein Sitzungsgeld in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse, denen sie als Mitglied angehören.

§ 4

Ausschussvorsitzende

- (1) Ausschussvorsitzende und bei deren Verhinderung deren Vertretende erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für jede von ihnen geleitete Sitzung zusätzlich ein Sitzungsgeld in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung.
- (2) Ausschussvorsitzende, die nicht der Gemeindevertretung angehören, erhalten auf Antrag bei Teilnahme an Sitzungen der Gemeindevertretung, soweit Angelegenheiten ihres Ausschusses behandelt werden, ein Sitzungsgeld in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung.

§ 5

Protokollführung

Die von einem Ausschuss beauftragten ehrenamtlichen Protokollführenden erhalten für die Erstellung einer Sitzungsniederschrift eine Vergütung, die einem Sitzungsgeld in Höhe des Höchstsatzes gemäß der Entschädigungsverordnung entspricht.

§ 6

Freiwillige Feuerwehr

- (1) Die Gemeindewehrführerin oder der Gemeindewehrführer erhält nach gem. § 2 Abs. 2 Nr. 3 EntschVOF eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung. Des Weiteren wird ein Kleidergeld gem. § 3 Abs. 2 und 3 EntschVOF in Höhe des Höchstsatzes gezahlt.
- (2) Neben der monatlichen Aufwandsentschädigung erhalten die Gemeindewehrführerin oder der Gemeindewehrführer für die dienstliche Benutzung einer privaten Telekommunikationseinrichtung eine monatliche Pauschale in Höhe von 15,- €.
- (3) Die Stellvertretung der Gemeindewehrführung erhält gem. § 2 Abs. 4 EntschVOF eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 75 % der Aufwandsentschädigung der Wehrführung. Des Weiteren wird ein Kleidergeld gem. § 3 Abs. 4 EntschVOF in Höhe des Höchstsatzes gezahlt.

- (4) Gerätewartinnen oder Gerätewarte erhalten für die Wartung und Pflege der jeweiligen Feuerwehrfahrzeuge eine Pauschale in Höhe des Höchstsatzes nach den Entschädigungsrichtlinien für Freiwillige Feuerwehren des Innenministeriums (EntschRichtl.-fF).
- (5) Jugendwartinnen und Jugendwarte erhalten Auslagenpauschale in Höhe des Höchstsatzes nach der Richtlinie über die Entschädigung von Mitgliedern der freiwilligen Feuerwehren und der Pflichtfeuerwehren (EntschRichtl.-fF).
- (6) Der Musikzugführer erhält monatlich eine Entschädigung in Höhe von 30,00 Euro.

§ 7

Verdienstausfall- und Abwesenheitsentschädigung

- (1) Den in § 1 genannten Personen ist der durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder der ehrenamtlichen Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit entgangene Arbeitsverdienst aus unselbständiger Arbeit auf Antrag in der nachgewiesenen Höhe gesondert zu ersetzen. Ferner ist der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallende Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung zu erstatten, soweit dieser zu Lasten der oder des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird.
- (2) Sind die in § 1 genannten Personen selbstständig, so erhalten sie für den durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit entstandenen Verdienstausschlag auf Antrag eine Verdienstausschlagentschädigung, deren Höhe je Stunde im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Verdienstausschlages nach billigem Ermessen festgesetzt wird. Der Höchstbetrag der Verdienstausschlagentschädigung je Stunde beträgt 25,- €, begrenzt auf 4 Stunden.
- (3) Die in § 1 genannten Personen, die einen Haushalt mit mindestens zwei Personen führen oder nicht mit weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten für die durch das Ehrenamt oder die ehrenamtliche Tätigkeit bedingte Abwesenheit vom Haushalt während der regelmäßigen Hausarbeitszeit gesondert auf Antrag für jede volle Stunde der Abwesenheit eine Entschädigung. Der Stundensatz dieser Entschädigung beträgt 12,50 €. Auf Antrag sind statt einer Entschädigung nach Stundensätzen die angefallenen Kosten für die Vertretung im Haushalt zu ersetzen.
- (4) Für die in § 1 genannten Personen werden auf Antrag die nachgewiesenen Kosten einer durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder der ehrenamtlichen Tätigkeit erforderlichen entgeltlichen Betreuung von Kindern, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, oder pflegebedürftiger Familienangehöriger gesondert erstattet. Dies gilt nicht für Zeiträume, für die entgangener Arbeitsverdienst aus unselbständiger Arbeit oder Verdienstausschlagentschädigung oder eine Entschädigung für die das Ehrenamt oder die ehrenamtliche Tätigkeit bedingte Abwesenheit vom Haushalt gewährt wird.
- (5) Mitglieder des Gemeindevwahlausschusses und der Wahlvorstände sowie im Vertretungsfall deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter erhalten für die Teilnahme an einer entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen einberufenen Sitzung einen pauschalierten Auslagenersatz in Höhe der Höchstbeträge der entsprechenden wahlrechtlichen Bestimmungen.

§ 8 Fahrkosten

Den in § 1 genannten Personen können die Fahrkosten, die ihnen durch die Fahrt zum Sitzungsort und zurück entstehen, gesondert erstattet werden, höchstens jedoch in Höhe der Kosten der Fahrt von der Hauptwohnung zum Sitzungsort und zurück; die Höhe der Entschädigung richtet sich nach dem Bundesreisekostengesetzes.

§ 9 Reisekosten

Den in § 1 genannten Personen erhalten für Dienstreisen Reisekostenvergütung nach den für die Beamtinnen und Beamten geltenden Grundsätzen.

§ 10 Jubiläumszuwendung

Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte erhalten bei Vollendung einer Jubiläumsdienstzeit von 25, 40 und 50 Jahren eine Dankurkunde und eine Jubiläumszuwendung in Höhe der für die Bundesbeamtinnen und Bundesbeamten jeweils zu zahlenden Beträge. Die Vorschriften der Jubiläumsverordnung vom 9. Dezember 2008 (GVBl. Schl.-H. S. 767) gelten entsprechend mit der Maßgabe, dass abweichend von § 2 Abs. 1 Satz 1 zur Jubiläumsdienstzeit nur Zeiten im jeweiligen Ehrenbeamtenverhältnis sowie Vordienstzeiten in anderen Ehrenbeamtenverhältnissen zählen.

§ 11 Verarbeitung personenbezogener Daten

- (1) Zur Erfüllung der Aufgaben im Rahmen dieser Satzung ist das Amt Nordsee-Treene für die Gemeinde Rantrum gemäß Artikel 6 Abs. 1 e) Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) sowie §§ 3 und 4 des Landesdatenschutzgesetzes Schleswig-Holstein (LD SG) in der jeweils gültigen Fassung berechtigt, die hierfür erforderlichen personenbezogenen Daten zu verarbeiten. Dies umfasst insbesondere folgende Daten: Name, Anschrift, Funktionen, Kontoverbindungen (nur sofern erforderlich, z. B. zur Auszahlung von Aufwandsentschädigungen), Tätigkeitsdauer und Geburtsdatum der Mitglieder der Gemeindevertretung sowie sonstiger ehrenamtlich tätiger Bürgerinnen und Bürger.
- (2) Die Erhebung dieser Daten ist notwendig, um die Entschädigung gemäß der Satzung zu berechnen und zu gewähren sowie die ordnungsgemäße Verwaltung des Ehrenamtes sicherzustellen.
- (3) Der Einsatz von technikunterstützter Informationsverarbeitung erfolgt unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Vorgaben zur Sicherheit der Verarbeitung gemäß Art. 32 DSGVO. Hierbei werden insbesondere geeignete technische und organisatorische Maßnahmen getroffen, um die Vertraulichkeit, Integrität und Verfügbarkeit der verarbeiteten Daten zu gewährleisten. Dies umfasst u. a. Verschlüsselungstechnologien, Zugriffskontrollen und regelmäßige Sicherheitsüberprüfungen.

- (4) Die betroffenen Personen werden gemäß Art. 13 und 14 DSGVO über die Erhebung ihrer personenbezogenen Daten informiert. Die Information erfolgt schriftlich oder elektronisch und umfasst folgende Angaben:
- den Zweck der Datenverarbeitung,
 - die Rechtsgrundlage der Verarbeitung,
 - die Empfänger der Daten
 - die Dauer der Speicherung oder die Kriterien zur Festlegung der Speicherfrist,
 - die Rechte der betroffenen Personen, insbesondere auf Auskunft, Berichtigung, Löschung und Einschränkung der Verarbeitung sowie auf Widerspruch gegen die Verarbeitung,
 - das Recht, eine Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde einzureichen.
- (5) Die personenbezogenen Daten werden nur so lange gespeichert, wie es für die Erfüllung der Aufgaben im Rahmen dieser Satzung erforderlich ist. Die Speicherdauer richtet sich nach den gesetzlichen Aufbewahrungsfristen oder, falls keine spezifische Frist besteht, nach dem Zweck der Datenverarbeitung. Sobald die Daten nicht mehr benötigt werden, werden sie gemäß den gesetzlichen Vorgaben gelöscht oder anonymisiert.
- (6) Die betroffenen Personen können ihre Rechte gemäß den Artikeln 15 bis 22 der DSGVO jederzeit geltend machen, indem sie sich an die zuständige Stelle wenden. Für die Ausübung dieser Rechte können sich die betroffenen Personen an die Datenschutzbeauftragte der Gemeinde oder an das Amt Nordsee-Treene wenden.

§ 12 Inkrafttreten

Die Entschädigungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Rantrum über die Entschädigung ihrer Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten sowie der ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürger (Entschädigungssatzung) vom 22.05.2025 außer Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Rantrum, d. 01.09. 2026

Im Original gezeichnet

Christian Franke
(Bürgermeister)